

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Dreidimensionale Marke (Form einer Verpackung) — Unionsmarke Nr. 3 417 847.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Mai 2016 in der Sache R 1614/2015-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten, sollte sie als Streithelferin beitreten, die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 28. Juli 2016 — Carrera Brands/EUIPO — Autec (Carrera)

(Rechtssache T-419/16)

(2016/C 343/59)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Carrera Brands Ltd (Hongkong, Volksrepublik China) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Markowsky)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Autec AG (Nürnberg, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke „Carrera“ — Unionsmarke Nr. 4 630 711

Verfahren vor dem EUIPO: Verfallsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. Juni 2016 in der Sache R 278/2015-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung in Ziffer 2 des Tenors der Entscheidung aufzuheben und dahingehend abzuändern, dass die Entscheidung der Löschungsabteilung vom 21.01.2015 aufgehoben wird;
- die angefochtene Entscheidung betreffend die Zurückweisung des Antrags der Klägerin auf Aussetzung des Verfahrens aufzuheben und

- hilfsweise: dahingehend abzuändern, dass dem Antrag der Klägerin auf Aussetzung des Verfahrens vom 22.08.2014, am 21.05.2015 wiederholt im Beschwerdeverfahren, stattgegeben wird;
- dem EUIPO die Kosten einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 56 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Regel 20 Abs. 7 Buchst. c) der Verordnung Nr. 2868/95.

Klage, eingereicht am 29. Juli 2016 — sheepworld/EUIPO (Beste Oma)

(Rechtssache T-421/16)

(2016/C 343/60)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: sheepworld AG (Ursensollen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. von Rüden)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke „Beste Oma“ — Anmeldung Nr. 14 169 478

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Mai 2016 in der Sache R 91/2016-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 29. Juli 2016 — sheepworld/EUIPO (Beste Mama)

(Rechtssache T-422/16)

(2016/C 343/61)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: sheepworld AG (Ursensollen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. von Rüden)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)